

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der GRÜNE,  
der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281**

### **Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden- Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1281 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

I. Artikel 1 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Artikel 63 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.

5. Nach Artikel 92 wird folgender Artikel 92a eingefügt:

„Artikel 92a

Die Anwesenheit im Rahmen von Beschlussfassungen nach dieser Verfassung umfasst die Teilnahme in elektronischer Form. Näheres kann in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bestimmt werden.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für jeden Listenbewerber kann ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden.“

2. In Nummer 5 werden in Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „, jeweils einschließlich etwaiger Listenersatzbewerber,“ eingefügt.

3. In Nummer 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Ein Bewerber kann in derselben Landesliste als Listenbewerber und als Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Ein von einer Partei in einem Wahlkreisvorschlag vorgeschlagener Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einer Landesliste derselben Partei vorgeschlagen werden.“

4. In Nummer 9 Buchstabe c werden in Satz 2 nach dem Wort „Listensatzbewerber“ die Wörter „oder Listenersatzbewerber“ eingefügt.

5. In Nummer 10 Buchstabe b werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Ist der Wahlkreisbewerber, der Ersatzbewerber, ein Listenbewerber oder ein Listenersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber ungültig. Entsprechendes gilt, wenn die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers, des Ersatzbewerbers, eines Listenbewerbers oder eines Listenersatzbewerbers nach § 24 Absatz 6 fehlt.“

6. In Nummer 11 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber, so sind diese zu streichen.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird auf einem Kreiswahlvorschlag der Wahlkreisbewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Wahlkreisbewerbers.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einer Landesliste ein Listenbewerber gestrichen und ist für diesen ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt dieser Listenersatzbewerber an die Stelle des Listenbewerbers.“

7. In Nummer 14 Buchstabe b wird in Nummer 3 das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Listensatzbewerber“ ersetzt.

8. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehnt ein gewählter Wahlkreisbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (§ 1 Absatz 3 Satz 1) an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, von der der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete vorgeschlagen wurde, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt; ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wurde im Falle des Satzes 2 der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete von einer Partei vorgeschlagen, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen wurde, bleibt der Sitz unbesetzt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Lehnt ein gewählter Listenbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein über die Landesliste gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt sein Listenersatzbewerber (§ 1 Absatz 4 Satz 2) an seine Stelle. Ist ein Listenersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, auf deren Landesliste der gewählte Listenbewerber oder Abgeordnete vorgeschlagen war, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt, wobei entsprechend Satz 1 an die Stelle eines ausfallenden Listenbewerbers zunächst sein etwaiger Listenersatzbewerber tritt. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.“

„(3) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung, oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, finden Absätze 1 und 2 für die Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.“

9. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 47 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 4“ ersetzt.

24.3.2022

Der Berichterstatter:

Thomas Blenke

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

## Bericht

Der federführende Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen – Drucksache 17/1281 – in seiner 9. Sitzung am 24. März 2022.

Der Ausschussvorsitzende gibt bekannt, das Ergebnis der zu diesem Gesetzentwurf schriftlich durchgeführten Anhörung der kommunalen Landesverbände und sonstiger Verbände und Institutionen sei als Mitteilung der Landtagspräsidentin vom 7. Februar 2022, Drucksache 17/1817, veröffentlicht. Der vorliegende Gesetzentwurf sei bereits im Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vorberaten worden. Dieser Ausschuss habe eine Empfehlung verabschiedet. Ferner liege ein Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP (*Anlage 1*) vor. Er stellt fest, es gebe keine Wortmeldungen.

## Abstimmung

Der Änderungsantrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt Wert auf die Feststellung, dass die Abgeordneten seiner Fraktion hinsichtlich dieses Änderungsantrags der Fraktion der FDP/DVP mit „Enthaltung“ gestimmt hätten.

Der Ausschussvorsitzende stellt klar, er habe festgestellt, der Antrag sei mehrheitlich abgelehnt worden, und mit diesem Begriff sei auch die Enthaltung der Abgeordneten der AfD zum Ausdruck gebracht.

Der Ausschuss beschließt mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zuzustimmen.

29.3.2022

Blenke

Anlage 1

**Zu Teil II/TOP 2  
9. StändA/24.3.2022****Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der  
Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281****Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und  
des Gesetzes über die Landtagswahlen**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 1 Absatz 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl ,70‘ durch die Zahl ,60‘ ersetzt.“
3. Die Nummern 3 bis 28 werden die Nummern 4 bis 29.

4.2.2022

Goll, Scheerer, Weinmann  
und Fraktion**B e g r ü n d u n g**

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg ist dringend erforderlich, um das Risiko einer um mehr als 100 Prozent über der Regelgröße des Landtags liegenden Anzahl an Mandaten zu verringern. Dringend erforderlich ist die Reduktion dieses Risikos, um die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sowie die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gewährleisten zu können, die unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten leiden würde. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise wirkt dem hinzukommenden Faktor des Stimmensplittings, als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

**Empfehlung und Bericht****des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen  
an den Ständigen Ausschuss****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der  
Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281****Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und  
des Gesetzes über die Landtagswahlen****Empfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1281 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

**I. Artikel 1 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:**

„3. Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Artikel 63 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.“

5. Nach Artikel 92 wird folgender Artikel 92a eingefügt:

„Artikel 92a

Die Anwesenheit im Rahmen von Beschlussfassungen nach dieser Verfassung umfasst die Teilnahme in elektronischer Form. Näheres kann in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bestimmt werden.“

**II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:**

1. In Nummer 1 wird in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für jeden Listenbewerber kann ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden.“

2. In Nummer 5 werden in Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „, jeweils einschließlich etwaiger Listenersatzbewerber,“ eingefügt.

3. In Nummer 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Ein Bewerber kann in derselben Landesliste als Listenbewerber und als Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Ein von einer Partei in einem Wahlkreisvorschlag vorgeschlagener Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einer Landesliste derselben Partei vorgeschlagen werden.“

4. In Nummer 9 Buchstabe c werden in Satz 2 nach dem Wort „Listenbewerber“ die Wörter „oder Listenersatzbewerber“ eingefügt.

5. In Nummer 10 Buchstabe b werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Ist der Wahlkreisbewerber, der Ersatzbewerber, ein Listenbewerber oder ein Listenersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber ungültig. Entsprechendes gilt, wenn die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers, des Ersatzbewerbers, eines Listenbewerbers oder eines Listenersatzbewerbers nach § 24 Absatz 6 fehlt.“

6. In Nummer 11 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber, so sind diese zu streichen.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird auf einem Kreiswahlvorschlag der Wahlkreisbewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Wahlkreisbewerbers.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einer Landesliste ein Listenbewerber gestrichen und ist für diesen ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt dieser Listenersatzbewerber an die Stelle des Listenbewerbers.“

7. In Nummer 14 Buchstabe b wird in Nummer 3 das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Listenbewerber“ ersetzt.

8. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehnt ein gewählter Wahlkreisbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (§ 1 Absatz 3 Satz 1) an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, von der der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete vorgeschlagen wurde, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt; ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wurde im Falle des Satzes 2 der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete von einer Partei vorgeschlagen, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen wurde, bleibt der Sitz unbesetzt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Lehnt ein gewählter Listenbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein über die Landesliste gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt sein Listenersatzbewerber (§ 1 Absatz 4 Satz 2) an seine Stelle. Ist ein Listenersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, auf deren Landesliste der gewählte Listenbewerber oder Abgeordnete vorgeschlagen war, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt, wobei entsprechend Satz 1 an die Stelle eines ausfallenden Listenbewerbers zunächst sein etwaiger Listenersatzbewerber tritt. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.“

„(3) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung, oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, finden Absätze 1 und 2 für die Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.“

9. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 47 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 4“ ersetzt.

16.3.2022

Die Berichterstatterin:

Julia Goll

Der Vorsitzende:

Ulli Hockenberger

### Bericht

Der vorberatende Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD – Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und des Gesetzes über die Landtagswahlen – Drucksache 17/1281 – in seiner 8. Sitzung am 16. März 2022. Vor der Ausschussberatung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/1281 hat der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

Der Ausschussvorsitzende ruft auch die hierzu vorliegenden Änderungsanträge (*Anlagen 2 bis 4*) zur Beratung auf.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP schickt voraus, sie habe die Hoffnung, dass die den Gesetzentwurf einbringenden Fraktionen die Stellungnahmen der von ihnen benannten Sachverständigen selbst auch ernst nähmen. Das gelte für die konkrete Ausgestaltung des neuen Landtagswahlrechts, wozu die Sachverständigen und insbesondere Herr Professor Dr. Behnke sehr deutliche Worte gefunden hätten.

Sie erklärt, hinsichtlich der Ziele – Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre und Zweistimmwahlrecht mit Listen – bestehe weitgehend Einigkeit. Die Gefahr einer Aufblähung des Landtags jedoch sei sehr konkret und dürfe nicht heruntergespielt werden; eine höhere Zahl von Abgeordnete führe durchaus nicht zu einfacheren, besseren politischen Prozessen.

Die Streichung der Bestimmung zum Alterspräsidenten aus der Verfassung sowie die diesbezügliche Ausweitung der Geschäftsordnungsautonomie des Landtags machten keinen Sinn, weil aufgrund des Diskontinuitätsprinzips die Geschäftsordnung jeweils nur für den sie beschließenden Landtag gelte.

Weiter sei vor der geplanten Einführung eines neuen Artikels 92a der Landesverfassung gewarnt worden, wonach die Frage, ob Abstimmungen in elektronischer Form erfolgen könnten, der Regelung durch die Geschäftsordnung unterliegen solle. Die Verfassung könne nur mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden. Nun sollten Regelungen zur Beschlussfassung in elektronischer Form durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden, die immer wieder, sogar mit einfacher Mehrheit, geändert werden könne und alle fünf Jahre neu beschlossen werde. Das sei sinnwidrig. Darüber müsse nochmals beraten werden; mit dem Wahlrecht an sich habe dieses Thema allerdings auch nichts zu tun.

Für ihre Fraktion kündige sie einen Änderungsantrag an, der die Streichung sämtlicher Regelungen über Ersatzkandidaten beinhalte; damit orientiere sich die FDP/DVP am Bundestagswahlrecht, das ebenfalls keine Ersatzkandidaten vorsehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert eingangs, die Sachverständige des Landesfrauenrats habe in ihrer Stellungnahme die Bitte formuliert, Informationen über die Zusammensetzung der jeweiligen Landeslisten auf den jeweiligen Stimmzetteln aufzuführen. Ihm sei bekannt, dass sich die Regierung nicht an einer Änderung des Wahlrechts beteilige, trotzdem wolle er wissen, ob das Innenministerium klarstellen könne, welche Möglichkeiten bezüglich dieser Bitte bestünden, die im Rahmen der Anhörung ja durchaus eine Rolle gespielt habe.

Weiter legt er dar, Stellungnahmen und Nachfragen der Kolleginnen und Kollegen hätten gezeigt, dass in manchen klaren, in Wort und Schrift niedergelegten Vorbehalten gegen den Gesetzentwurf auch manche Widersprüchlichkeiten enthalten seien. Alternativen Vorschläge vermisse er dabei aber zumeist. So habe er bereits in der ersten Lesung des Gesetzentwurfs deutlich gemacht, dass der Vorschlag der FDP/DVP-Fraktion zur Reduzierung der Wahlkreise konstruktiv und glaubwürdig gewesen wäre, wenn aufgezeigt worden wäre, wie eine solche Reduzierung denn konkret auszugestalten sei. Solange dies nicht erläutert werde, könne seine Fraktion dem vorgelegten Änderungsantrag nicht nähertreten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt als Erwiderung auf die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP, weder die Regelung zur Alterspräsidentenschaft noch die Frage zur digitalen Beschlussfassung hätten in der eben durchgeführten öffentlichen Anhörung eine größere Rolle gespielt; dennoch wolle er hierzu Folgendes anmerken:

Bezüglich digitaler Beschlussfassungen müsse berücksichtigt werden, dass sowohl der Bundestag als auch der Landtag von Baden-Württemberg, ebenso wie fast alle Landesparlamente, bereits heute digital Beschlüsse fassten – was darin begründet sei, dass offenbar von einer Zulassung digitaler Beschlussfassungen durch den Verfassungsgesetzgeber ausgegangen werde. Daher sei es naheliegend, die Ausgestaltung digitaler Beschlussfassungsmöglichkeiten durch die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg regeln zu lassen. Wenn es zutrefte, dass diese Frage durch die Verfassung geregelt werden müsse, stelle sich die Frage, wie es denn sein könne, dass sowohl im Bundestag als auch in den meisten Landesparlamenten Beschlüsse digital gefasst werden könnten.

Ähnliches gelte für die Regelung zur Alterspräsidentenschaft. Frau Professor Schönberger spreche in ihrer schriftlichen Stellungnahme von einer Strukturierungswirkung, die von dieser Regelung angeblich ausgehe. Auch hier stelle sich die Frage, wie das Fehlen von Regelungen zum Alterspräsidenten im Grundgesetz sowie in 14 anderen Landesverfassungen zu bewerten sei und welche Auswirkungen dies habe.

Die mit dem vonseiten seiner Fraktion vorgelegten Änderungsantrag eingebrachten Regelungen sowohl zur digitalen Beschlussfassung als auch zur Alterspräsidentenschaft seien sachgerecht und aus den oben genannten Gründen nicht zu beanstanden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU ergänzt, eine Anhörung diene dazu, die Stellungnahmen verschiedener Sachverständiger zur Kenntnis zu nehmen – letztlich seien es aber die Abgeordneten, die Abwägungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen hätten. Dabei spiele es keine Rolle, welcher Sachverständige von welcher Fraktion benannt worden sei. Jeder Sachverständige bekomme Gelegenheit, sich zu äußern, im Anschluss wögen die Abgeordneten das Gesagte zur Entscheidungsfindung ab.

Heute sei viel Interessantes gesagt worden, aber nicht alles mache er sich davon für seine Entscheidung zu eigen. Wenn Frau Professor Schönberger in der Gesetzesänderung eine Chance für eine stärkere Professionalisierung des Parlaments sehe, entspreche das nicht seinem Bild über die Zusammensetzung eines Parlaments. Seines Erachtens sei dies auch nicht im Sinne der Verfassung, wonach das Parlament ein Spiegelbild der Bevölkerung sein solle, unabhängig vom beruflichen Werdegang und Ähnlichem. In seiner Fraktion jedenfalls fänden sich – und er gehe davon aus, dass dies auch in den anderen Fraktionen der Fall sei – nicht nur Politikprofis, sondern auch Ärzte, Handwerker und viele weitere Berufsgruppen, unterschiedliche Altersgruppen, Männer und Frauen.

Die angestrebte Änderung bezüglich des Alterspräsidenten in der Landesverfassung stelle eine kleine Form von Deregulierung dar. Tatsächlich werde die Institution des Alterspräsidenten außer in der baden-württembergischen nur noch in der sächsischen Verfassung erwähnt. Sowohl in den übrigen Landesverfassungen als auch im Grundgesetz gebe es keine solche Regelung. Die Streichung dieser Institution hätte keine Folgen, außer dass der einfache Gesetzgeber, der Landtag, dadurch in die Lage versetzt werde, selbstständig zu regeln, wie zur ersten Sitzung eines neuen Landtags eingeladen und diese eröffnet und geführt werde.

Die Einführung des neuen Zweistimmenwahlrechts könne zugestandenermaßen dazu führen, dass die Zahl der Abgeordneten steige; dies müsse aber nicht zwangsläufig der Fall sein. Sollte das Parlament größer werden, liege das an den durch die Einführung des Zweistimmenwahlrechts erweiterten Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürgern, ihren politischen Willen äußern zu können. Wenn dieses Mehr an Demokratie zu einer Vergrößerung des Parlaments führe, so sei dies zunächst einmal hinzunehmen.

Die zustimmenden Ausführungen von Herrn Professor Behnke zum Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion, der u. a. eine Verringerung der Anzahl der Wahlkreise begehre, mache er sich überhaupt nicht zu eigen. In der Begründung dieses Antrags würden alle möglichen Aspekte beleuchtet, einer jedoch fehle, nämlich die Frage, wie sich eine Reduzierung der Wahlkreise auf die Nähe des Parlaments zur Bevölkerung auswirke. Dies habe nämlich auch Folgen in Bezug auf die Wahlkreisgröße:

Eine Reduzierung der Wahlkreise von 70 auf 60 würde beim derzeit geltenden Wahlrecht dazu führen, dass ein Wahlkreis, der heute 110 000 Wahlberechtigte – den heutigen Durchschnittswert – repräsentiere, in Zukunft 128 000 Wahlberechtigte repräsentieren würde. Das allein würde vielleicht noch kein Problem darstellen, da aber ein großer Teil Baden-Württembergs dünn besiedelter ländlicher Raum sei, steige nicht nur die Zahl der Repräsentierten, sondern es wachse auch die Fläche, auf der ein Abgeordneter unterwegs sein müsse – wobei nachrangig sei, ob der oder die jeweilige Abgeordnete direkt oder über die Landesliste gewählt worden sei.

Insgesamt handle es sich um eine politische Entscheidung. Im Gegensatz zur FDP/DVP-Fraktion halte seine Fraktion eine Reduzierung der Wahlkreise nicht für einen gangbaren Lösungsweg und lehne den Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion daher ab.

Die Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt klar, ihr Verweis auf die jeweils von den Fraktionen benannten Sachverständigen bedeute nicht, dass deren Meinung von diesen Fraktionen notwendigerweise geteilt werden müsse. Zu erwarten sei aber doch, dass diese Stellungnahmen ernst genommen würden. Sie gehe davon aus, dass der Abgeordnete der Fraktion der CDU die von seiner eigenen Fraktion benannte Sachverständige für sachkundig halte.

Der Ausschussvorsitzende erinnert an die eingangs geäußerte Bitte des Abgeordneten der Fraktion der SPD und fragt, wie der Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Bitte des Landesfrauenrats bewerte, die Zusammensetzung der Listen auf den Stimmzetteln deutlich zu machen.

Der Innenminister schickt voraus, das Wahlrecht sei eine primäre Angelegenheit des Parlaments. Fachliche Fragen an sein Ressort beantworte er aber sehr gern.

Er erläutert, zur Frage, ob Informationen über die Zusammensetzung der Landeslisten auf den Stimmzetteln aufgeführt werden könnten, gebe es in der Sache eine sehr klare Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz, die sich zwar auf die Kommunalwahlen bezogen habe, aber dennoch für einschlägig auch in puncto Landtagswahlen gehalten werde. Nach Ansicht des dortigen Verfassungsgerichtshof sei dies verfassungsrechtlich nicht zulässig. Das Urteil stelle er dem Ausschuss gern zur Verfügung.

Der Ausschussvorsitzende verweist darauf, dass sich auch der Ständige Ausschuss noch mit dem Gesetzentwurf befassen werde, bevor dann wohl im April die Abstimmung im Plenum erfolge.

Er ruft sodann zunächst den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (*Anlage 2*), der sich mit der Änderung von Artikel 1 sowie der digitalen Beschlussfassung und dem Alterspräsidenten befasse, zur Abstimmung auf.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mehrheitlich zu.

Der Ausschussvorsitzende lässt sodann über den Änderungsantrag der FDP/DVP-Fraktion (*Anlage 3*), der sich mit Artikel 2 und der Reduzierung der Wahlkreise befasse, abstimmen.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag mehrheitlich ab.

Der Vorsitzende lässt ferner über den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD (*Anlage 4*), der sich mit der Änderung von Artikel 2 befasse und die Listenbewerberproblematik betreffe, abstimmen.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag mehrheitlich zu.

Der Ausschussvorsitzende ruft abschließend den Gesetzentwurf Drucksache 17/1281 in der aufgrund der beiden soeben angenommenen Änderungsanträge veränderten Fassung zur Abstimmung auf.

Dem Gesetzentwurf wird mehrheitlich zugestimmt.

1.4.2022

Goll

Anlage2

**Zu Teil II TOP 1  
8. InnenA/16.3.2022**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der  
Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und  
des Gesetzes über die Landtagswahlen**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 werden folgende Nummern 3 bis 5 angefügt:

„3. Artikel 30 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

4. Artikel 63 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und  
Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenom-  
men werden.“

5. Nach Artikel 92 wird folgender Artikel 92a eingefügt:

„Artikel 92a

Die Anwesenheit im Rahmen von Beschlussfassungen nach dieser Verfassung  
umfasst die Teilnahme in elektronischer Form. Näheres kann in der Geschäfts-  
ordnung des jeweiligen Gremiums bestimmt werden.““

15.3.2022

Hildenbrand  
und Fraktion

Blenke  
und Fraktion

Binder  
und Fraktion

## B e g r ü n d u n g

### Zu Artikel 1 Nummer 3 – Regelung zum Alterspräsidenten

Durch die Aufhebung der Regelung kann der Landtag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie selbst bestimmen, welche Person die erste Sitzung einberuft und leitet, insbesondere ob das Kriterium des Lebensalters oder des Dienstalters für das Amt des Alterspräsidenten entscheidend ist.

### Zu Artikel 1 Nummer 4 – Digitalisierung des Gesetzblatts

Die neue Regelung zur Digitalisierung des Gesetzblatts soll dem Stand der Digitalisierung Rechnung tragen.

In Baden-Württemberg erfolgt die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen entsprechend den Vorgaben der Landesverfassung in einem analogen Gesetzblatt. Dies ist angesichts der zunehmenden Digitalisierung nicht mehr zeitgemäß. Daher soll durch eine Änderung der Landesverfassung das Gesetzblatt digitalisiert werden, so dass die Ausfertigung und Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen in elektronischer Form erfolgen kann. Die Einzelheiten der Regelungen sollen einem Gesetz vorbehalten bleiben.

### Zu Artikel 1 Nummer 5 – Digitale Beschlussfassung

Mit der Neuregelung zur digitalen Beschlussfassung wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass Beschlussfassungen im Sinne der Landesverfassung auch ohne physische Präsenz der Stimmberechtigten möglich sind.

Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit zum einen mit Blick auf die Handhabung während der Coronapandemie zur Verringerung der Infektionsschutzrisiken, zum anderen wird dem Stand der Digitalisierung Rechnung getragen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen virtuelle Beschlussfassungen zulässig sein sollen, wird der Geschäftsordnungsautonomie des jeweiligen Gremiums überlassen.

Die Klarstellung bezieht sich nur auf die Anwesenheit bei Beschlussfassungen. Die Anwesenheit gemäß dem Zitierrecht nach Artikel 34 ist nicht umfasst.

Anlage 3

**Zu Teil II TOP 1  
8. InnenA/16.3.2022****Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der  
Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281****Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und  
des Gesetzes über die Landtagswahlen**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in § 1 Absatz 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
2. Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:  
„3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl ,70‘ durch die Zahl ,60‘ ersetzt.“
3. Die Nummern 3 bis 28 werden die Nummern 4 bis 29.

4.2.2022

Goll, Karrais, Weinmann  
und Fraktion**B e g r ü n d u n g**

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg ist dringend erforderlich, um das Risiko einer um mehr als 100 Prozent über der Regelgröße des Landtags liegenden Anzahl an Mandaten zu verringern. Dringend erforderlich ist die Reduktion dieses Risikos, um die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem vertretbaren Rahmen zu halten, sowie die Arbeitsfähigkeit des Parlaments gewährleisten zu können, die unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten leiden würde. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise wirkt dem hinzukommenden Faktor des Stimmensplittings, als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Anlage 4

**Zu Teil II TOP 1  
8. InnenA/16.3.2022**

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Fraktion GRÜNE,  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der  
Fraktion der SPD  
– Drucksache 17/1281**

**Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und  
des Gesetzes über die Landtagswahlen**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird in Absatz 4 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für jeden Listenbewerber kann ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden.“

2. In Nummer 5 werden in Absatz 4 Satz 2 nach dem Wort „Bewerber“ die Wörter „, jeweils einschließlich etwaiger Listenersatzbewerber,“ eingefügt.

3. In Nummer 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Ein Bewerber kann in derselben Landesliste als Listenbewerber und als Listenersatzbewerber vorgeschlagen werden. Ein von einer Partei in einem Wahlkreisvorschlag vorgeschlagener Wahlkreisbewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einer Landesliste derselben Partei vorgeschlagen werden.“

4. In Nummer 9 Buchstabe c werden in Satz 2 nach dem Wort „Listensatzbewerber“ die Wörter „oder Listenersatzbewerber“ eingefügt.

5. In Nummer 10 Buchstabe b werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„Ist der Wahlkreisbewerber, der Ersatzbewerber, ein Listenbewerber oder ein Listenersatzbewerber so mangelhaft bezeichnet, dass seine Person nicht feststeht, ist der Wahlvorschlag für diesen Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber ungültig. Entsprechendes gilt, wenn die Zustimmungserklärung des Wahlkreisbewerbers, des Ersatzbewerbers, eines Listenbewerbers oder eines Listenersatzbewerbers nach § 24 Absatz 6 fehlt.“

6. In Nummer 11 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Beziehen sich die Beanstandungen nur auf einzelne Wahlkreisbewerber, Ersatzbewerber, Listenbewerber oder Listenersatzbewerber, so sind diese zu streichen.“

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Wird auf einem Kreiswahlvorschlag der Wahlkreisbewerber gestrichen und ist ein Ersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt der Ersatzbewerber an die Stelle des Wahlkreisbewerbers.“

c) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird in einer Landesliste ein Listenbewerber gestrichen und ist für diesen ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen, so tritt dieser Listenersatzbewerber an die Stelle des Listenbewerbers.“

7. In Nummer 14 Buchstabe b wird in Nummer 3 das Wort „Bewerber“ durch das Wort „Listenbewerber“ ersetzt.

8. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Lehnt ein gewählter Wahlkreisbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein direkt gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt der Ersatzbewerber (§ 1 Absatz 3 Satz 1) an seine Stelle. Ist ein Ersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, von der der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete vorgeschlagen wurde, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt; ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Wurde im Falle des Satzes 2 der gewählte Wahlkreisbewerber oder ausgeschiedene direkt gewählte Abgeordnete von einer Partei vorgeschlagen, die nicht mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat oder für die keine Landesliste zugelassen wurde, bleibt der Sitz unbesetzt.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Lehnt ein gewählter Listenbewerber die Annahme der Wahl ab, stirbt er vor der Annahme der Wahl, verliert er vor der Annahme der Wahl die Wählbarkeit oder scheidet ein über die Landesliste gewählter Abgeordneter aus dem Landtag aus, so tritt sein Listenersatzbewerber (§ 1 Absatz 4 Satz 2) an seine Stelle. Ist ein Listenersatzbewerber nicht oder nicht mehr vorhanden, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei, auf deren Landesliste der gewählte Listenbewerber oder Abgeordnete vorgeschlagen war, in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt, wobei entsprechend Satz 1 an die Stelle eines ausfallenden Listenbewerbers zunächst sein etwaiger Listenersatzbewerber tritt. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.“

„(3) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor Beginn der Wahlhandlung, oder verliert er in diesem Zeitraum die Wählbarkeit, finden Absätze 1 und 2 für die Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend Anwendung.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.“

9. In Nummer 24 wird die Angabe „§ 47 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 4“ ersetzt.

9.3.2022

Hildenbrand  
und Fraktion

Blenke  
und Fraktion

Binder  
und Fraktion

#### B e g r ü n d u n g

Mit dem Änderungsantrag wird die Mandatsnachfolge von den Sitzen neu geregelt, die über die Landeslisten besetzt werden.

Zu Nummer 1

Den Parteien wird die Möglichkeit gegeben, für die Listenbewerber jeweils Listenersatzbewerber vorzuschlagen. Die Parteien können davon Gebrauch machen, müssen es aber nicht.

Zu Nummer 2 bis 7

Die Regelungen der betreffenden Vorschriften werden auf die durch den Änderungsantrag neu eingeführte Kategorie der Listenersatzbewerber erstreckt.

Zu Nummer 8

Die Regelung bestimmt die Mandatsnachfolge. Sofern ein Listenersatzbewerber vorgeschlagen wurde, rückt dieser nach, wenn der Listenbewerber, für den der Ersatzbewerber ersatzweise vorgeschlagen wurde, die Annahme der Wahl ablehnt, vor der Annahme der Wahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Gleiche gilt, wenn der über die Landesliste gewählte Abgeordnete aus dem Landtag ausscheidet.

Wenn kein Listenersatzbewerber für den Listenbewerber vorgeschlagen wurde oder der Listenersatzbewerber nicht mehr vorhanden ist, wird der frei werdende Sitz über die Landesliste derjenigen Partei besetzt, auf der der Listenbewerber vorgeschlagen war. Hier ist die in der Liste vorgeschlagene Reihenfolge maßgeblich. Ist die Liste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine Folgeänderung.